

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

First Climate Consulting GmbH

## I. Allgemeiner Teil

### 1. Geltungsbereich

---

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für alle Leistungen, Angebote und Verträge der First Climate Consulting GmbH, Friedberger Straße 173, 61118 Bad Vilbel (im Folgenden: First Climate).
- 1.2 Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen i.S.d. § 14 BGB, als Unternehmen handelnde Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen (im Folgenden: Kunde).
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn First Climate ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Ausnahmsweise erkennt First Climate abweichende Regelungen des Kunden an, wenn sie diesen vorab ausdrücklich schriftlich zustimmt.

### 2. Angebot und Vertragsabschluss

---

- 2.1. Angebote von First Climate sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, es sei denn sie sind ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet oder enthalten eine bestimmte Annahmefrist.
- 2.2. Bestellungen oder Aufträge seitens des Kunden müssen ebenso wie alle einseitigen vertraglichen Anzeigen und Erklärungen in Textform erfolgen, um wirksam zu sein. First Climate ist berechtigt, Bestellungen oder Aufträge in Form einer Auftragsbestätigung oder durch Erbringung der Leistung anzunehmen.
- 2.3. Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, übernimmt First Climate keine über den vertraglichen Umfang hinaus gehende Beratung des Kunden oder Prüfung der Richtigkeit der vom Kunden übermittelten Daten. Sollte ausnahmsweise eine über den vertraglichen Umfang hinaus gehende Beratung oder Prüfung durch First Climate erfolgen, so ist diese, soweit nicht anderweitig explizit festgelegt oder vereinbart, unverbindlich und befreit den Kunden nicht von der Pflicht zur eigenen Prüfung.
- 2.4. Es ist First Climate gestattet, für Leistungen nach diesem Vertrag insgesamt oder zum Teil geeignete Dritte (Subunternehmer) einzusetzen.

### 3. Leistungserbringung, Liefer- und Leistungsfristen und Mitwirkungspflichten

---

- 3.1. Umfang und Art der von First Climate zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem Inhalt des jeweiligen Vertrages, insbesondere eines von First Climate gelegten Angebots.
- 3.2. Von First Climate in Aussicht gestellte Liefer- und/oder Leistungstermine gelten nur annähernd, es sei denn, es wurde ausdrücklich ein fester Termin vereinbart.
- 3.3. First Climate ist zu Teillieferungen/-leistungen berechtigt, wenn (I) die Teillieferung/-leistung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, (II) die restliche Lieferung/Leistung sichergestellt ist und (III) dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.
- 3.4. Die Mitwirkungspflichten des Kunden richten sich nach den jeweiligen zu erbringenden Leistungen. Die rechtzeitige Erbringung der Mitwirkungspflichten ist Voraussetzung für die Einhaltung von verbindlichen Liefer- und/oder Leistungsterminen.

## **4. Zahlungsbedingungen und Rechnungstellung**

---

- 4.1. Der Preis für die vertragsgegenständlichen Leistung ergibt sich aus der von First Climate bestätigten Bestellung bzw. dem jeweiligen Einzelvertrag. Der Preis gilt nicht für Folgebestellungen des Kunden.
- 4.2. Alle Preise verstehen sich netto zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
- 4.3. Die Zahlungen sind sofort fällig. Rechnungen sind innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Zahlungen sind ohne jeden Abzug und kostenfrei für First Climate auf das Konto von First Climate zu leisten.
- 4.4. Kommt der Kunde trotz Mahnungen mit Zahlungen in nicht unerheblicher Höhe in Verzug oder liegen Umstände vor, die die Kreditwürdigkeit des Kunden nicht unerheblich beeinträchtigen, ist First Climate berechtigt, etwaige weitere Leistungen nur noch gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung zu erbringen.
- 4.5. Sollte der Kunde nach Rechnungstellung geänderte oder zusätzliche Anforderungen an den Inhalt oder die ausgewiesenen Positionen auf der Rechnung haben, ist First Climate berechtigt, dem Kunden für eine dementsprechende Änderung der Rechnung 250,- Euro in Rechnung zu stellen.
- 4.6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von First Climate anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines etwaigen Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## **5. Gewährleistung**

---

- 5.1. First Climate übernimmt für öffentliche Äußerungen Dritter (z. B. Werbeaussagen) keine Haftung, es sei denn, es wurde zwischen First Climate und Kunde ausdrücklich vereinbart.
- 5.2. Die Gewährleistung von First Climate richtet sich im Übrigen nach den besonderen Bestimmungen und ergänzend den gesetzlichen Vorschriften.
- 5.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung und/oder Erbringung der Leistung.

## **6. Haftung von First Climate**

---

- 6.1. First Climate haftet für die Verletzung jeglicher vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten ohne Einschränkung (I) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, (II) bei einer Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, (III) nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie (IV) bei etwaigen von First Climate übernommenen Garantien.
- 6.2. Ansonsten haftet First Climate bei einfacher oder leichter Fahrlässigkeit nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und auch nur für die Schäden, die nach Art des fraglichen Geschäftes vertragstypisch und für First Climate im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbar waren. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck geradezu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf.
- 6.3. Falls First Climate technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und die Beratung nicht Teil des vertraglich vereinbarten Leistungsumfangs von First Climate ist, erfolgt dies unverbindlich und unentgeltlich. Das Vertrauen des Kunden in die Richtigkeit der Angaben ist nicht geschützt.
- 6.4. Eine weitergehende Haftung von First Climate besteht nicht.
- 6.5. Die Regelungen dieser Ziffer gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der First Climate.

## 7. Verjährung

---

Etwaige Gewährleistungs- und sonstige Haftungsansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, es sei denn First Climate oder sein gesetzlicher Vertreter bzw. Erfüllungsgelhilfe hat einen Mangel arglistig verschwiegen, einen Schaden oder Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder es liegt eine Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit vor.

## 8. Höhere Gewalt

---

- 8.1. Eine verzögerte oder ausbleibende Vertragserfüllung seitens First Climate gilt nicht als Nichterfüllung oder Pflichtverletzung, wenn sie durch unumgängliche Ereignisse, Erdbeben, Überschwemmungen, Naturgewalten, Feuer, Explosionen, Stromausfälle, Boykotte, Pandemien, behördliche Beschränkungsmaßnahmen, Ausschreitungen, Terrorismus, Krieg oder andere militärische Maßnahmen, bürgerliche Unruhen, Aufstände, Vandalismus, Sabotage, Abwesenheit von Registern wie z.B. dem EUTL (European Union Transaction Log) oder Registerkonten oder sonstige Umstände verursacht wurden, die sich der zumutbaren Einflussnahme der First Climate entziehen und von First Climate nicht zu vertreten sind (zusammenfassend „Höhere Gewalt“). First Climate wird den Kunden unverzüglich über den Eintritt eines Ereignisses Höherer Gewalt informieren.
- 8.2. Die Pflichten von First Climate ruhen, soweit sie der Einwirkung des Ereignisses Höherer Gewalt unterliegen. Für die Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt verschieben sich die vereinbarten Liefer- und/oder Leistungstermine um die Dauer der durch höhere Gewalt verursachten Verzögerung.
- 8.3. Ereignisse Höherer Gewalt berechtigen die Parteien erst dann zur Kündigung des Vertrags, wenn ein weiteres Abwarten nicht mehr zugemutet werden kann, in jedem Falle aber nach 3 Monaten ab Eintritt des Ereignisses Höherer Gewalt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, bestehen nicht.

## 9. Geistiges Eigentum

---

First Climate bleibt Inhaber des geistigen Eigentums an seinen Leistungen (Urheber- sowie sonstige Schutzrechte, insbesondere Patent-, Geschmacks-, Gebrauchs- und Markenrechte). Die Rechtsinhaberschaft schließt insbesondere das gesamte Know-how, zur Verfügung gestellte Software, Informations- und Marketingunterlagen, Logos etc. ein.

## 10. Vertraulichkeit

---

Jede Partei ist verpflichtet, alle als vertraulich gekennzeichnete Informationen oder Informationen der jeweils anderen Partei („vertrauliche Informationen“), die von sich heraus als vertraulich gelten, vertraulich zu behandeln und keine Kopien von vertraulichen Informationen anzufertigen oder diese Informationen Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, dies ist erforderlich, um aus dem Vertrag resultierende Verpflichtungen zu erfüllen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die öffentlich zugänglich sind, die bereits zuvor auf rechtmäßige Weise der Partei bekannt geworden sind, die unabhängig von diesem Vertrag entstanden sind, sowie im Falle einer gesetzlichen oder aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung bestehenden Offenlegungs- oder Auskunftspflicht der offenlegenden Partei. Die vorstehend genannten Verpflichtungen zur Wahrung der Vertraulichkeit gelten zeitlich unbefristet auch über die Dauer dieses Vertrages hinaus und sind Dritten, insbesondere Arbeitnehmern, die Zugriff auf vertrauliche Informationen erhalten, ausdrücklich und schriftlich aufzuerlegen.

## 11. Datenschutz

---

- 11.1. Jede Partei hat die für sie geltenden rechtlichen Bestimmungen über Datenschutz und Datensicherheit, insbesondere die der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten.
- 11.2. Der Kunde wird First Climate ausschließlich dann personenbezogene Daten übermitteln, wenn die Übermittlung und weitere Verarbeitung nach den geltenden Datenschutzgesetzen zulässig ist. Insbesondere

wird er alle betroffenen Personen gemäß den geltenden Bestimmungen über die Übermittlung an und weitere Verarbeitung durch die First Climate informieren.

## 12. Eigenwerbung

---

First Climate ist berechtigt, zum Zwecke der Eigenwerbung in sämtlichen Medien (Websites, Präsentationen, etc., online, offline) auf das Tätigwerden für den Kunden unter abstrakter Zusammenfassung der unter diesem Vertrag erbrachten Leistungen sowie namentlicher Nennung des Kunden und seines Logos hinzuweisen, sofern First Climate nicht über ein etwaiges entgegenstehendes Geheimhaltungsinteresse des Kunden schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde.

## 13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges

---

- 13.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts. Die Bestimmungen des UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) finden keine Anwendung.
- 13.2. Der Kunde darf – vorbehaltlich der Abtretung von Geldforderungen gemäß § 354 a HGB – einzelne Rechte dieses Vertrages sowie den Vertrag im Ganzen nicht auf Dritte übertragen, es sei denn, First Climate erteilt hierzu ausdrücklich die schriftliche Zustimmung.
- 13.3. Die Nichtausübung oder verzögerte Ausübung eines vertragsgemäßen oder gesetzmäßigen Rechts oder Rechtsbehelfs beschneidet das Recht oder den Rechtsbehelf oder sonstige Rechte und Rechtsbehelfe nicht und stellt keinen Verzicht auf dieselben dar. Eine nur vereinzelt oder teilweise Ausübung eines vertragsgemäßen oder gesetzmäßigen Rechts oder Rechtsbehelfs beschränkt in keiner Weise die zukünftige Ausübung des Rechts oder Rechtsbehelfs oder die Ausübung jedweden sonstigen Rechts oder Rechtsbehelfs.
- 13.4. Im Übrigen gilt der unter <https://www.firstclimate.com/rechtliches> verfügbare Code of Conduct für Geschäftspartner.
- 13.5. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz von First Climate. Dies gilt auch für den Ort der Nacherfüllung, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen ist.
- 13.6. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten wird der Sitz von First Climate vereinbart. First Climate ist berechtigt, einen Rechtsstreit auch am gesetzlichen Gerichtsstand anhängig zu machen.
- 13.7. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages einschließlich der Abänderung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform (unter Ausschluss der Textform), soweit nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form (z. B. notarielle Beurkundung) erforderlich ist.
- 13.8. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort und Geltungsbereich am nächsten kommt, und die sich die Parteien zumindest gegenseitig bestätigen. Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken in diesen AGB.

## II. Besonderer Teil

1. In diesem Besonderen Teil sind zusätzliche Bedingungen für die jeweiligen Leistungen niedergelegt. Die für die jeweilige Leistung geltenden Vorschriften dieses Besonderen Teils gelten ergänzend zu den Vorschriften des Allgemeinen Teils.
2. First Climate wendet für die Berechnung von Treibhausgas-Emissionen bei der Erstellung des Corporate Carbon Footprint (CCF), des Product Carbon Footprint (PCF) und des Event Carbon Footprint (ECF) die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Prinzipien und Methoden des Greenhouse Gas Protocol Corporate Standard an. Das GHG Protocol ist der maßgebliche internationale Standard zur Berechnung von Treibhausgasemissionen, der vom World Resources Institute und dem World Business Council for Sustainable Development entwickelt wurde. Die Erstellung des CCF, des PCF und des ECF erfolgt in den im Angebot niedergelegten Schritten.
3. First Climate berät den Kunden bei der Ausweitung der öffentlichen Berichterstattung des unternehmerischen Klimamanagements auch mithilfe der Plattform des Carbon Disclosure Project (CDP). Über diese Plattform legen Unternehmen ihre Tätigkeiten im Bereich Klimaschutz offen. Dies umfasst u.a. die Themen Governance, Chancen & Risiken, THG-Bilanzierung sowie operative und strategische Ziele. für den Kunden. First Climate unterstützt den Kunden bei der CDP, indem First Climate den vom Kunden ausgefüllten Fragebogen in einem „Pre-Scoring“ zunächst bewertet, um das voraussichtliche Rating beim CDP nach dem aktuellen Stand zu ermitteln. Im Anschluss werden gegebenenfalls Anpassungen vorgenommen und Verbesserungschancen identifiziert, um zusätzliche Punkte zu erhalten und dadurch gegebenenfalls ein besseres Rating zu erzielen. Schließlich wird basierend auf den Änderungen das Rating angepasst.
4. Die Checkliste für die Systemgrenzen zur Verfolgung der Emissionen muss beim ersten Meeting ausgefüllt und von beiden Parteien unterzeichnet werden.
5. Der Kunde ist verpflichtet, First Climate die für die Erbringung der Leistungen nötigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere sammelt der Kunde selbst die für die Berechnung der Treibhausgasemissionen erforderlichen Daten. Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, übernimmt First Climate keine Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der vom Kunden übermittelten Daten. Sollte ausnahmsweise eine Prüfung durch First Climate erfolgen, so ist diese, soweit nicht anderweitig explizit festgelegt oder vereinbart, unverbindlich und befreit den Kunden nicht von der Pflicht zur eigenen Prüfung.
6. Sollte der Kunde First Climate die erforderlichen Daten trotz entsprechender Aufforderung verbunden mit einer Fristsetzung nicht übermitteln, ist First Climate berechtigt, dem Kunden je Einzelfall eine Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Tagessatz in Rechnung zu stellen.
7. Sollte es auf Seiten des Kunden zu Verzögerungen, insbesondere bei der Datensammlung und Übermittlung der Daten an First Climate kommen, ist der zwischen Kunden und First Climate abgestimmte Zeitplan für First Climate nicht mehr einzuhalten. First Climate wird in einem solchen Fall den Zeitplan des Projekts neu festlegen.
8. Von First Climate in Aussicht gestellte Termine gelten nur annähernd, es sei denn, es wurde ausdrücklich ein fester Termin vereinbart. Termine stehen generell unter der Bedingung, dass die Datensammlung des Kunden rechtzeitig erfolgt und abgeschlossen ist.

Version: 12/2023